

8, die heute dazu gekommen ist. Ich frage also die Kammer:

„ob sie dem Beschlusse beitreten will, „die Petitionen sub 1—7, und außerdem noch die heute dazu gekommene achte“, der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überreichen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfoten-  
hauer:

4.

#### Zur Chaussecunterhaltung:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) zur Unterhaltung der vom Anfange gegenwärtiger Finanzperiode vorhandenen 336 Chausseemeilen zu 2000 Ruthen (= 16,000 Ellen) . . . | 463,680 Thlr.     |
| b) für den jährlichen Zuwachs von 3 Meilen für Neubauten   | 4,140 =           |
|  | 467,820 Thlr. Sa. |

Durch die vermehrte Meilenzahl erscheint dieses Postulat um 9660 Thlr. gegen früher erhöht, dagegen ist der Durchschnittssatz von 1380 Thlr. pr. Meile beibehalten; zugleich aber auch die Hoffnung ausgesprochen worden, daß durch die fortgesetzten Massenschüttungen und Abwälzungen auf den Chausseen, sowie durch Ausföhrung paralleler Eisenbahnlinien eine successive Abminderung zu erreichen sein werde.

Die Deputation empfiehlt

„die Bewilligung der geforderten 467,820 Thlr.“

Auf S. 36 des jenseitigen Berichts sind die zu dieser Position bei dem letzten ordentlichen Landtage von beiden Kammern gefaßten, auf Aufhebung des Straßenbaumandats vom Jahre 1781 und Vorlegung eines neuen Straßenbaugesetzes, in welchem a die Abwerfung mehrerer infolge von Eisenbahnbauen und sonst weniger benutzten Chausseen und Straßen und die Ueberweisung derselben an Bezirke, Private und Communen, endlich b, Bestimmungen über Felgenbreite und Spurbreite, in Erwägung gezogen werden sollen, sowie auf Berainung der Chausseen und fisciatischen Straßen gerichteten Anträge, zugleich aber auch die von den Herren Regierungskommissaren hierauf abgegebenen Erklärungen abgedruckt. Da nach den letzteren die Anträge unter a und b zwar bei der Bearbeitung eines neuen Straßenbaugesetzes ins Auge gefaßt werden sollen, die Vorlegung dieses Gesetzes an die Stände noch während des gegenwärtigen Landtages, aber in das Ungewisse gestellt worden ist, so hat die Zweite Kammer sich einstimmig zu dem Beschlusse vereinigt:

„Für den Fall, daß das beim letzten Landtage beantragte Straßenbaugesetz nicht noch während der Dauer des jetzigen Landtags an die Kammern gelangen sollte, beantragt die Zweite Kammer in Verbindung mit der Ersten, daß dasselbe mindestens dem nächsten ordentlichen Landtage zur Berathung vorgelegt werden möge.“

Wenn nun auch die unterzeichnete Deputation die diesem Antrage zu Grunde gelegte Erwartung, daß das in Aussicht genommene neue Straßenbaugesetz einen Ein-

fluß auf die künftige minder hohe Gestaltung des vorliegenden Postulats äußern werde, vor der Hand dahin gestellt sein lassen will, so hält sie dessenungeachtet an der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Revision der Straßenbaugesetzgebung fest und empfiehlt aus diesem Grunde:

„den Beitritt zu dem obigen Beschlusse der Zweiten Kammer.“

Rücksichtlich des Antrags in Betreff der Berainung der fisciatischen Chausseen und Straßen hat die Zweite Kammer bei der Erklärung der Staatsregierung, daß diese Berainungen überall da, wo sich ein Bedürfnis herausgestellt habe, mit möglichster Kostenersparniß fortgesetzt worden sei, Beruhigung zu fassen beschlossen und die Deputation kann der Kammer nur anrathen:

„dasselbe zu thun.“

Hier würde sich also noch die Petition anschließen, die auf Seite 20 sub 8 erwähnt worden ist: des landwirthschaftlichen Vereins zu Thum um Vorlegung eines neuen Straßenbaugesetzes, und ich glaube nach der Motivirung der Deputation auf Seite 21 erscheint der Antrag, auch diese Petition lediglich zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung zu geben, an und für sich gerechtfertigt. Herr Bürgermeister Hennig hat vorhin erwähnt, daß er gegen die zuletzt genannte Petition zu stimmen sich veranlaßt sehen werde, überhaupt gegen die Verweisung an die Staatsregierung und wahrscheinlich hegt er die Absicht, noch weiter zu gehen und auch gegen den Antrag der Deputation zu stimmen; indessen dieser Antrag ist als Wiederholung früherer ständischer Beschlüsse anzusehen, der in ständischen Anträgen bereits Ausdruck gefunden hat. Ich fürchte, daß er bei seiner Abstimmung ziemlich einzelt stehen wird, wenn er gegen Vorlegung des Straßenbaugesetzes sich ausspricht. Daß die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung der jetzt in dem Mandat von 1781 zusammengefaßten Bestimmungen über den Wegebau vorhanden sei, ist nicht zu bezweifeln, und ich glaube, es wird dies nicht so leicht geleugnet werden können.

Kammerherr von Zehmen: Die Deputation schlägt vor, dem Antrage der Zweiten Kammer beizutreten „daß für den Fall, daß das beim letzten Landtage beantragte Straßenbaugesetz nicht noch während der Dauer des jetzigen Landtags an die Kammer gelangen sollte, dasselbe mindestens dem nächsten ordentlichen Landtage zur Berathung vorgelegt werden möge“. Ich habe nicht die Absicht, gegen diesen Antrag an sich zu sprechen und zu stimmen; allein gegenüber der Motivirung, die er gefunden hat, muß ich mir doch in Beziehung auf meine Abstimmung einige Bemerkungen erlauben. Ich bin zunächst damit einverstanden, daß bei diesem Landtage die Vorlegung eines Straßenbaugesetzes nicht erbeten werde. Bei dem vielfachen Drängen und Wünschen nach einem solchen Gesetze wird allerdings im Allgemeinen nicht süglich eine Revision in dieser Gesetzabtheilung zu umgehen sein. Allein blicke ich auf